

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1981

Nummer 8

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504 2131 2135 2151	8. 1. 1981	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutzhelfer oder freiwillige Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen . . . . .	122

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Inhalt	Seite
9. 1. 1981	<b>Innenminister</b> RdErl. – Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter . . . . .	135
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1981 . . . . .	137
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 25. 1. 1981 . . . . .	137
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 22. 1. 1981 . . . . .	138
	Nr. 4 v. 30. 1. 1981 . . . . .	138
	<b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	139

21504  
2131  
2135  
2151

**Katastrophenschutz und Feuerschutz**  
**Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutzhelfer oder freiwillige Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1981 –  
V B 3 – 2.251-0/4.011-1

**1 Erweiterter Katastrophenschutz**

**1.1 Anspruchsberechtigung**

- 1.11 Nach § 9 (2) KatSG ist privaten Arbeitgebern das während des Katastrophenschutzdienstes des Helfers weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist.
- 1.12 Als Katastrophenschutzhelfer gelten auch die Mitglieder des vom Hauptverwaltungsbeamten nach § 7 (3) KatSG zu bildenden Stabes sowie das Stabs- und Hilfspersonal (mit Ausnahme der Bediensteten des Hauptverwaltungsbeamten).
- 1.13 Dem Arbeitgeber ist das fortgezahlte Entgelt auch insoweit zu erstatten, als der Ausfall der Arbeitsstunden durch den Katastrophenschutzdienst verursacht worden ist, z. B. bei Schichtdienst.
- 1.14 Katastrophenschutzveranstaltungen sind deshalb vor und nach dem Schichtdienst der Helfer möglichst nicht anzusetzen. Helfer, die im Bergbau oder in verwandten Betrieben beschäftigt sind, sollen vom Katastrophenschutzdienst befreit werden, wenn Dienstbeginn und Arbeitszeiten ungünstig zueinander liegen (z. B. Ende einer Schicht, kurz vor Dienstbeginn oder Beginn einer Schicht kurz nach Beendigung des Dienstes). Die Teilnahme an Wochenendübungen sollte den Helfern jedoch gestattet werden.
- 1.15 Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.
- 1.16 Private Arbeitgeber sind natürliche Personen, Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) und juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, AG, Genossenschaft). Private Arbeitgeber sind auch wirtschaftliche Unternehmen kommunaler Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in einer Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden.
- 1.17 Bei infolge des Katastrophenschutzdienstes eingetretener Arbeitsunfähigkeit des Helfers werden die auf Grund des Arbeitsverhältnisses weiterzugewährten Leistungen zum Teil von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Da diese insoweit an die Stelle des Arbeitgebers treten, sind ihnen die verauslagten Beträge zu ersetzen.
- 1.18 Öffentliche Arbeitgeber sind nach § 9 (2) KatSG wie die privaten Arbeitgeber verpflichtet, die Helfer zum Dienst im Katastrophenschutz freizustellen, haben aber keinen Anspruch auf Erstattung des an Angehörige des öffentlichen Dienstes fortgewährten Arbeitsentgelts.
- 1.19 Die Erstattungsfähigkeit der vom Arbeitgeber im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis erbrachten Leistungsarten ist dem als Anlage 1 beigefügten „Merkblatt für den Arbeitgeber“ zu entnehmen.

**1.2 Verfahren**

- Anlagen 1-2-4 1.21 Die Anträge der Arbeitgeber sind mittels Vordruck zu stellen (Muster siehe Anlage 2-4).

**I.**

- 1.22 Bei Lehrgängen auf Bundesebene (KSB Ahrweiler und deren Außenstelle Hoya) stellt der Arbeitgeber den Antrag auf dem Vordruck nach Anlage 2 an den Hauptverwaltungsbeamten. Dieser stellt den Erstattungsbetrag fest und leitet den Antrag an die KSB Ahrweiler weiter, die die Zahlung an den Arbeitgeber vornimmt.
- 1.23 Bei Lehrgängen auf Landesebene (Katastrophenschutzschule NW Wesel – DRK-Schule „Bernhard Salzmann“, Münster) und KatS-Übungen oberhalb der Standortebene ist der Antrag vom Arbeitgeber ebenfalls mittels Vordruck nach Anlage 2 zu stellen und an den Hauptverwaltungsbeamten weiterzuleiten. Nachdem dieser den Erstattungsbetrag festgestellt hat, ist der Antrag dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, der den Betrag an den Arbeitgeber zahlt.
- 1.24 Bei Ausbildungsveranstaltungen am Standort – außer THW – verwendet der Arbeitgeber für seinen Antrag einen Vordruck nach Anlage 3 und sendet diesen an die Katastrophenschutzorganisation. Diese bestätigt die Beteiligung des Helfers an der KatS-Veranstaltung und leitet den Antrag an den Hauptverwaltungsbeamten weiter. Dieser stellt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn zu Lasten des Jahresbetrages der Einheit an den Arbeitgeber.
- 1.25 Bei der Teilnahme von THW-Helfern an Ausbildungsveranstaltungen am Standort stellt der Arbeitgeber den Antrag auf einem Vordruck nach Anlage 4 und sendet ihn an den Geschäftsführer des THW-Ortsverbandes. Der Geschäftsführer des THW-Ortsverbandes stellt den Erstattungsbetrag fest und leitet den Antrag an den Landesbeauftragten des THW in Düsseldorf, Schumannstraße 35, weiter. Der Landesbeauftragte überweist den Betrag zu Lasten des Jahresbetrages der THW-Einheit an den Arbeitgeber.
- 2 Friedensmäßiger Katastrophenschutz**
- 2.1 Anspruchsberechtigung**
- Nach § 12 Abs. 2 KatSG NW richtet sich die arbeits- und sozialrechtliche Stellung des Helfers nach den Vorschriften des KatSG. Da der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers als Reflex der Rechtsstellung des Helfers anzusehen ist, ergibt sich aus § 12 (2) KatSG NW, daß dem Arbeitgeber im friedensmäßigen Katastrophenschutz die gleichen Rechte wie im erweiterten Katastrophenschutz zustehen. Die Nummern 1.1 bis 1.19 gelten daher entsprechend für die Anspruchsberechtigung im friedensmäßigen Katastrophenschutz.
- 2.11 Dienst im friedensmäßigen Katastrophenschutz liegt nach § 12 (2) KatSG NW nur im Einsatzfall und bei den von Katastrophenschutzbehörden besonders angeordneten Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen vor.
- 2.12 Beim friedensmäßigen Katastrophenschutz in der Trägerschaft des Landes (regionaler KatS) sind nach § 2 (1) KatSG NW Katastrophenschutzbehörden die Regierungspräsidenten. Neben den von diesen angeordneten Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen im engeren Sinne sind die von den privaten Hilfsorganisationen angeordneten Einsätze der Helfer zur Wartung und Instandsetzung der landeseigenen Ausrüstung als genehmigt anzusehen, so daß auch insoweit Dienst im Katastrophenschutz im Sinne des § 12 (2) KatSG NW gegeben ist.
- 2.13 Zur Wartung der landeseigenen Ausrüstung gehören auch Bewegungsfahrten. Eine Bewegungsfahrt kann von der privaten Hilfsorganisation zur Erreichung einer Fahrleistung von 150 km monatlich angeordnet werden, wenn sie gegen Ende eines Monats festgestellt, daß in dem betreffenden Monat
- a) zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes
  - b) zum Betrieb des Fahrzeugs (z. B. Fahrten zur Werkstatt) oder
  - c) zu Fahrten für organisationseigene Zwecke eine Fahrleistung von 120 km nicht erreicht werden wird.

- 2.14 Von den privaten Hilfsorganisationen angeordnete Einsätze der Helfer zur Pflege der landeseigenen Ausrüstung sind kein Dienst im friedensmäßigen Katastrophenschutz im Sinne des § 12 (2) KatSG NW.
- 2.15 Zur Pflege der Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstung gehören einfache, keine besonderen Fachkenntnisse erfordерnde Arbeiten (z. B. auch kleinere Instandsetzungen und Handgriffe, die Lackpflege sowie die Ausbesserung kleiner Lackschäden), die vom Helfer selbst mit seinem Bordwerkzeug oder Pflegemitteln durchgeführt werden können. Sie beschränken sich also im wesentlichen auf die Säuberung der Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstung.
- 2.16 Kein Dienst im friedensmäßigen Katastrophenschutz sind auch von den privaten Hilfsorganisationen angeordnete
- a) appellartige Überprüfungen im Zusammenhang mit der Pflege oder der ihnen obliegenden Verantwortung für eine ordnungsgemäße Behandlung, Wartung und Pflege der landeseigenen Ausrüstung
  - b) Fahrten zum Tanken
  - c) Fahrten zur Beschaffung von Ausrüstung, Verwaltungsmaterial u. ä.
  - d) Ausbildungsveranstaltungen
- 2.2 Verfahren (regionaler Katastrophenschutz)
- In jedem Falle stellt der Arbeitgeber den Antrag mittels Vordruck nach Anlage 3 und sendet diesen an die private Hilfsorganisation. Diese bestätigt die Beteiligung des Helfers an der Katastrophenschutzveranstaltung und leitet den Antrag an den Regierungspräsidenten weiter. Dieser stellt den Erstattungsbetrag fest und überweist den Betrag an den Arbeitgeber.

### 3 Freiwillige Feuerwehren

#### 3.1 Anspruchsberechtigung

- 3.11 Die Anspruchsberechtigung in bezug auf die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beruht auf § 9 (2) FSHG und ist hinsichtlich ihres Umfangs die gleiche wie die der Katastrophenschutzhelfer mit der Maßgabe, daß
- a) die wegen eines Unfalls im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr vom Arbeitgeber fortgezahlten Leistungen nicht erstattet werden. (Der Arbeitgeber erhält in diesem Falle die fortgezählten Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der

Schadensmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland oder die Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe erstattet);

- b) auch Dienstzeiten von weniger als zwei Stunden am Tag oder von weniger als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen einen Erstattungsanspruch des Arbeitgebers begründen

Die Ausführungen unter Nr. 1.11, 1.13 bis 1.19 gelten daher mit dieser Maßgabe in bezug auf die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (übrigens auch der Pflichtfeuerwehren) entsprechend.

- 3.12 Der Erstattungsanspruch besteht gegen den Träger des Feuerschutzes auf Grund der von ihm angeordneten Einsätze, Lehrgänge und Übungen.

#### 3.2 Verfahren

Der private Arbeitgeber stellt den Erstattungsantrag mittels des Vordrucks nach Anlage 5. Der Träger des Feuerschutzes stellt den Erstattungsbetrag fest und veranlaßt die Zahlung.

Anlage 5

- 3.21 Bei der Teilnahme der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule in Münster trägt nach § 35 (2) FSHG das Land u. a. die Kosten für die Erstattung der von privaten Arbeitgebern fortgezählten Leistungen. Den Trägern des Feuerschutzes werden daher die von ihnen in diesem Zusammenhang gemachten Aufwendungen ersetzt (s. RdErl. v. 25. 3. 1976 – SMBL. NW. 2131).

- 4 Der RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBL. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

Nr. 3 und Nr. 3.1 lauten wie folgt:

#### 3 Hinweise

- 3.1 Wegen der Erstattung der fortgezählten Arbeitsentgelte an Arbeitgeber s. RdErl. v. 8. 1. 1981 (SMBL. NW. 21504)

Die Nummern 3.11 bis 3.133 sowie die Anlagen 2 und 3 entfallen.

- 5 Die RdErl. v.

- 8. 4. 1976 (n. v.) – VIII B 3 – 2.251-2
- 7. 5. 1976 (n. v.) – VIII B 3 – 2.251-1
- 30. 11. 1977 (n. v.) – VIII B 3 – 2.251-2

werden aufgehoben.



**Merkblatt für den Arbeitgeber**  
**zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen entweder**

1. Im Zusammenhang mit dem Dienst im erweiterten Katastrophenschutz (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 – BGBI. I S. 776, geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. 7. 1974 – BGBI. I S. 1441 – KatSG –) oder
2. Im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – KatSG NW – vom 20. Dezember 1977 – GV. NW. S. 492/SGV. NW. 215 in Verbindung mit § 9 (2) KatSG oder
3. Im Zusammenhang mit dem Dienst bei der freiwilligen Feuerwehr (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 – GV. NW. 1975 S. 182, geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 – GV. NW. S. 552 – SGV. NW. 213).

Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst im KatS oder in der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen.

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fortgewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im KatS erhalten hätte, so kann der Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen verlangen.

I. Dem Arbeitgeber können auf Antrag folgende Leistungen voll oder anteilmäßig erstattet werden:

1. Arbeitsverdienst

- a) – Geldlohn (z. B. Gehalt; Stunden-, Tages-, Wochen-, Monatslohn; Schichtlohn, Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 6 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. Juni 1970 BGBI. I S. 930);
- b) – Lohnzulagen (z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst-, Frostzulage). Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn diese Zulagen nicht als Lohnbestandteil gewährt werden, sondern zur Deckung von Unkosten (Aufwendungen) dienen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände, unter denen die Arbeitsleistung erfolgt, erwachsen;
- c) – Sachlohn (Deputateleistungen), sofern es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum jeweiligen Lohn gewährte Leistungen handelt. Werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr oder nur gelegentlich) gewährt, kommt eine Erstattung nicht in Betracht, es sei denn, der Arbeitgeber wäre ohne die o. a. Bestimmungen berechtigt, den Sachlohn wegen Ausfall der Arbeitsleistung während der Dauer der Heranziehung zu einer Ausbildungsveranstaltung zu versagen oder zu kürzen.

2. Sozial- u. Arbeitslosenversicherung

- Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosen-Versicherung.

3. Sonstige fortgewährte Leistungen

- a) – Weihnachtsgratifikation, wenn der Arbeitgeber ohne die o. g. Bestimmungen berechtigt wäre, sie wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen;
- b) – Treueprämie für mehrjährige Tätigkeit, unter den Voraussetzungen wie bei der Weihnachtsgratifikation;
- c) – Anwesenheitsprämie, unter den Voraussetzungen wie bei der Weihnachtsgratifikation;
- d) – Zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation), wenn der Arbeitgeber ohne die o. g. Bestimmungen berechtigt wäre, sie wegen der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Ausbildungsveranstaltung zu versagen oder zu kürzen.

Das Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBI. I S. 2) wird hingegen nicht erstattet. Findet die Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme daran dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstag, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird;

- e) – Arbeitgeberzuschuß zum freiwilligen Krankenversicherungsbeitrag von Angestellten (gem. § 405 RVO);
- f) – Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfall-Versicherung;

- g) – Bei den folgenden Leistungen des Arbeitgebers kommt eine volle oder anteilmäßige Erstattung nur unter den näher bezeichneten zusätzlichen Voraussetzungen in Betracht:  
 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger zuwächst.

Im Baugewerbe beträgt der tariflich an die Sozialkassen des Baugewerbes abzuführende Vom-Hundert-Satz für die Alters- und Invalidenhilfe ab 1. 1. 1980 2,5% der Bruttolohnsumme. Evtl. Änderungen des Vom-Hundert-Satzes werden bekanntgegeben. Die Beitragsteile für Urlaubsgeld und Lohnausgleich sind nicht erstattungsfähig (siehe Ziffer 3).

## II. Nicht erstattungsfähig sind:

- Aufwandsentschädigung (Spesen)
- Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (siehe oben)
- Leistungen des Arbeitgebers zu Lohnausgleichs- und Urlaubskassen im Baugewerbe
- Aufwand für Lohnfortzahlungen an Feiertagen (Ges. zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. 8. 1951 BGBI. I S. 479)
- Arbeitgeberzuschüsse zu den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung
- Kosten für die Berufsausbildung
- Kosten für die Schwerbeschädigtenbeschäftigung
- Bergmannsprämien (vgl. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 – BGBI. I S. 927 – geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1961 – BGBI. I S. 434)
- Umlage gem. § 14 des Gesetzes über Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. 7. 1969 – BGBI. I S. 946)
- Aufwand für Ausfalltage

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS-Dienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

## III. Der Verdienstausfall eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

1. Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, daß das Monatsgehalt durch  $4\frac{1}{3}$  geteilt wird.
2. Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, ist zunächst der Stundensatz zu ermitteln, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit  $4\frac{1}{3}$  multipliziert und so dann das Monatsgehalt durch das Resultat dividiert wird. Der sich so ergebende Stundensatz wird dann mit der Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden multipliziert.
3. In gleicher Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

## Anlage 2

(Firma)

(Ort)

(Datum)

**Antrag  
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial-  
und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im Zusammenhang  
mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS)**

Herr ..... (Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wohnhaft in ..... (PLZ) (Ort) (Straße)

ist in meinem/unserem Betrieb als .....

seit ..... ständig/vorübergehend beschäftigt.

In der Zeit vom ..... bis .....

Am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr hat er an einer

Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist – ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub – der Arbeit ferngeblieben.

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Tagen/..... Stunden vertragsgemäß gezahlt:

	Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
a) Brutto-Monatsgehalt	DM
Brutto-Wochenlohn	DM
Brutto-Stundenlohn	DM
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 1)	
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer I. 1b)?	DM
	DM
	DM
b) Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozial-Versicherung im gleichen Zeitraum (siehe Merkblatt Ziffer I. 2)	DM
	DM
c) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II)	DM
	DM
	DM
zusammen	DM
2. Ich/wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:	
a) des weitergezahlten Gehaltes für ..... Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer III)	DM
b) des weitergezahlten Lohnes für ..... Stunden/Schichten zu je ..... DM in Höhe von insgesamt	DM
c) für diesen Zeitraum gezahlten Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung	DM
d) der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II)	DM
	DM
	DM
zusammen	DM

An

Ich/wir bitte(n) um Erstattung des Betrages  
an folgende Anschrift/Bank/Postscheck:  
(bitte Bankleitzahl angeben)

(HVB)

(Ort)

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

(wird vom Hauptverwaltungsbeamten ausgefüllt)

(zuständ. Hauptverwaltungsbeamter – Akt.Z.)

(Ort)

(Datum)

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf ..... DM festgestellt.

**Sachlich richtig und festgestellt:**

.....

.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

**2. Urschriftlich**

An die / den

KatS-Schule des Bundes/Reg.-Präs. ....

mit der Bitte um Auszahlung des o. g. Betrages an den  
Antragsteller

(PLZ)

(Ort)

(Straße)

(Unterschrift)

(wird von der KatS-Schule bzw. Reg.-Präs. ausgefüllt)

KatS-Schule des Bundes/Reg.-Präs. ....

(Ort)

(Datum)

1. Der o. a. Arbeitnehmer hat an KatS-Lehrgang Nr. ....

vom ..... bis ..... teilgenommen.

2. Die fortgewährten Leistungen in Höhe von ..... DM sind zu erstatten.

3. Auszahlungs-Anordnung fertigen

4. ....

(Unterschrift)

## Anlage 3

(Firma)

(Ort)

(Datum)

**Antrag  
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial-  
und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im Zusammenhang  
mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS)**

Herr ..... (Name) ..... (Vorname) ..... (Geb.-Datum)  
 wohnhaft in ..... (PLZ) ..... (Ort) ..... (Straße)  
 ist in meinem/unserem Betrieb als .....  
 seit ..... ständig/vorübergehend beschäftigt.  
 In der Zeit vom ..... bis .....  
 Am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr hat er an einer

Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist – ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub – der Arbeit ferngeblieben.

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Tagen/ ..... Stunden vertragsgemäß gezahlt:

a) Brutto-Monatsgehalt	DM	Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
Brutto-Wochenlohn	DM	.....
Brutto-Stundenlohn	DM	.....
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 1)	DM	.....
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer I. 1 b)?	DM	.....
.....	DM	.....
.....	DM	.....
.....	DM	.....
b) Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozial-Versicherung im gleichen Zeitraum (siehe Merkblatt Ziffer I. 2)	DM	.....
.....	DM	.....
c) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II)	DM	.....
.....	DM	.....
.....	DM	.....
zusammen	DM	.....
2. Ich/wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:	DM	.....
a) des weitergezahlten Gehaltes für ..... Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer III)	DM	.....
b) des weitergezahlten Lohnes für ..... Stunden/Schichten zu je ..... DM in Höhe von insgesamt	DM	.....
c) für diesen Zeitraum gezahlten Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung	DM	.....
d) der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II)	DM	.....
.....	DM	.....
.....	DM	.....
zusammen	DM	.....

An

Ich/wir bitte(n) um Erstattung des Betrages an  
folgende Anschrift/Bank/Postscheck  
(bitte Bankleitzahl angeben)

(KatS-Org.)

(Ort)

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

(Wird von KatS-Org. ausgefüllt)

(KatS-Org.)

(Ort)

(Datum)

Urschriftlich

An

Der o. a. Arbeitnehmer hat an der KatS-Ausbildungsveranstaltung

(Hauptverwaltungsbeamter – beim reg. KatS: RP)

vom ..... bis .....  
teilgenommen.

(Ort)

(Unterschrift)

(wird vom Hauptverwaltungsbeamten ausgefüllt – beim reg. KatS vom RP ausgefüllt)

(Zuständiger Hauptverwaltungsbeamter Kt-Z- bzw. RP-Az)

(Ort)

(Datum)

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf ..... DM

festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

2. Auszahlungs-Anordnung fertigen

3. ....

4. ....

(Unterschrift)

## Anlage 4

(Firma)

(Ort)

(Datum)

**Antrag  
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial-  
und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen im Zusammenhang  
mit dem Dienst im Katastrophenschutz (KatS)**

Herr ..... (Name) ..... (Vorname) ..... (Geb.-Datum)

wohnhaft in ..... (PLZ) ..... (Ort) ..... (Straße)

ist in meinem/unserem Betrieb als ..... seit ..... ständig/vorübergehend beschäftigt.

In der Zeit vom ..... bis ..... Am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr hat er an einer

Ausbildungsveranstaltung des KatS teilgenommen und ist – ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub – der Arbeit ferngeblieben.

1. Für den letzten Lohn/Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Tagen/ ..... Stunden vertragsgemäß gezahlt:

		Prüfungsvermerk des RVB bzw. RP
a) Brutto-Monatsgehalt	.....	DM
Brutto-Wochenlohn	.....	DM
Brutto-Stundenlohn	.....	DM
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 1)	.....	.....
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer I. 1 b)?	.....	DM
	.....	DM
	.....	DM
b) Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozial-Versicherung im gleichen Zeitraum (siehe Merkblatt Ziffer I. 2)	.....	DM
	.....	.....
c) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II)	.....	DM
	.....	.....
	zusammen	DM
2. Ich/wir bitte(n) um Erstattung folgender Leistungen:	.....	DM
a) des weitergezahlten Gehaltes für ..... Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer III)	.....	DM
b) des weitergezahlten Lohnes für ..... Stunden/Schichten zu je ..... DM in Höhe von insgesamt	.....	DM
c) für diesen Zeitraum gezahlten Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung	.....	DM
d) der sonstigen fortgewährten Leistungen (bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II)	.....	DM
	.....	DM
	zusammen	DM

**An Ortsverband THW****An****Ortsverband THW .....**

Ich/wir bitte(n) um Erstattung des Betrages  
an folgende Anschrift/Bank/Postscheckkonto  
(bitte Bankleitzahl angeben)

(.....) .....

.....

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

(THW-OV)

(Ort)

(Datum)

**An LB THW****An**

1. Der o. a. Arbeitnehmer hat an der KatS-Ausbildungsveranstaltung vom ..... bis ..... teilgenommen.

(Unterschrift)

2. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf ..... DM festgesetzt.

**Sachlich richtig und festgestellt:**

(Unterschrift des Geschäftsführers)

3. Auszahlungsanordnung vorbereiten

4. Urschriftlich nebst Auszahlungsanordnung

5. An .....

(THW-LV)

(Ort)

mit der Bitte um Auszahlung des o. g. Betrages an den Antragsteller.

(Unterschrift des Geschäftsführers)

(wird vom THW-LB ausgefüllt)

THW-LV ..... Ort ..... Datum .....

1. Die Auszahlungsanordnung wurde überprüft. Die fortgewährten Leistungen in Höhe von ..... DM sind zu erstatten.

2. .....  
(Unterschrift)

Firma ..... Ort, Datum .....

An (Gemeinde-/Kreisverwaltung)

**Antrag auf Ersatz fortgezahlten Arbeitsentgeltes im Zusammenhang mit dem Dienst –  
Teilnahme an einem Lehrgang an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes –  
in der Freiwilligen Feuerwehr**

(§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen  
und öffentlichen Notständen – FSHG – vom 25. Februar 1975 – GV. NW. S. 182 – SGV. NW. 213 –)

**Der Ersatz des auf der Rückseite errechneten Betrages wird auf folgendes Konto erbeten:**

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl
-----------	-----	--------------

(Firmenstempel)

Unterschrift

Wird von der Gemeinde-/Kreisverwaltung ausgefüllt!

Gemeinde-/Kreisverwaltung ..... Ort, Datum .....

Az.: .....

Der umseitig genannte ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat

vom ..... bis ..... am Lehrgang Nr. ..... der LFSch. Münster

vom ..... bis ..... am .....

vom ..... bis ..... am .....

teilgenommen.

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf

DM ..... festgestellt.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
(Unterschrift)

2. Auszahlungsanordnung fertigen

3. .....

.....  
(Unterschrift)

## Rückseite

**Berechnung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes**  
(vom Arbeitgeber auszufüllen!)

..... (Name und Vorname des Arbeitnehmers) ..... (Geb.-Datum)  
 wohnhaft in ..... (Ort) ..... (Straße)  
 ist in meinem/unserem Betrieb als .....  
 seit ..... ständig/vorübergehend beschäftigt.

Der Arbeitnehmer hat während der nachstehend genannten Zeit Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr geleistet und ist – ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub – für diese Zeit der Arbeit ferngeblieben:

Am ..... von (Uhrzeit) ..... bis (Uhrzeit) .....  
 Vom ..... bis .....

1. Für den letzten Lohn/Gehaltzahlungsabschnitt vor dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Tagen/..... Stunden vertragsmäßig gezahlt:

	Prüfvermerke der Gemeinde-/Kreisverw
a) Brutto-Monatsgehalt .....	DM .....
Brutto-Wochenlohn .....	DM .....
Brutto-Stundenlohn .....	DM .....
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 1)	DM .....
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer I. 1b)?	DM .....
.....	DM .....
.....	DM .....
.....	DM .....
b) Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozial-Versicherung im gleichen Zeitraum (siehe Merkblatt Ziffer I. 2)	DM .....
.....	DM .....
c) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II.)	DM .....
.....	DM .....
.....	DM .....
zusammen	DM .....
2. Für die Dauer des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr, das sind ..... Arbeitstage ..... Arbeitsstunden wurden weiterbezahlt:	DM .....
a) Gehalt für ..... Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer III) .....	DM .....
b) Lohn für ..... Stunden/Schichten zu je ..... DM in Höhe von insgesamt .....	DM .....
c) Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung .....	DM .....
d) Sonstige fortgewährte Leistungen (Bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II.)	DM .....
.....	DM .....
.....	DM .....
zusammen	DM .....

II.  
Innenminister

**Fachlehrgang  
für Selbstschutz-Sachbearbeiter**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1981 –  
V A 2/1.21 20-6

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung den Gemeinden.

Um den Selbstschutz-Sachbearbeitern der Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand zu verschaffen, veranstaltet die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbands für den Selbstschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in ihrer Landesschule in Schloß Körtlinghausen bei Warstein den Fachlehrgang für Selbstschutz-Sachbearbeiter „Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes“.

Der Lehrgang findet zu folgenden Terminen statt:

- 1. 9.-13. 2. 1981
- 2. 4.- 8. 5. 1981
- 3. 9.-13. 11. 1981
- 4. 23.-27. 11. 1981
- 5. 30. 11. - 4. 12. 1981

Der Lehrstoff ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Lehrstoffplan.

Die Teilnehmermeldungen der Gemeinden sind zu richten an den

Bundesverband für den Selbstschutz  
– Landesstelle Nordrhein-Westfalen –  
Schaumburgstraße 7  
4350 Recklinghausen  
(Tel.: 02361-2 60 27)

Die Teilnehmerplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen zugewiesen. Die Reisekosten trägt der Bundesverband für den Selbstschutz; Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich gewährt.

**Anlage**

**Lehrstoffplan**

**Ausbildungsziel:** Kenntnisse in der Wahrnehmung der Aufgaben eines Se-Sachbearbeiters in der Gemeinde

**Ausbildungszeit:** 30 Stunden

**Durchführung:** BVS-Schulen

**Lehrgangsstärke:** Etwa 15 Teilnehmer

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std.
<b>Aussprache</b>	1. Stand des Selbstschutzes in den Gemeinden	1
<b>Vortrag/Lehrgespräch</b>	2. Der Selbstschutz als Grundlage aller Maßnahmen der Zivilen Verteidigung – Maßnahmen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes, Aufgaben der Gemeinden und Landkreise, insbesondere hinsichtlich des Zivilschutzes – Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen für den Selbstschutz einschließlich Ausführungsbestimmungen des Landes, Zuständigkeiten der Gemeinden – Der BVS – Aufgabe, Gliederung und Auftragserfüllung	3

Ausbildungsform	Lehrstoff	Zeit/Std.
<b>Lehrgespräch</b>		Übertrag:
	<b>3. Aufbau des Selbstschutzes</b>	4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behördliche Maßnahmen (§ 2 Vwv-Selbstschutz)</li> <li>- Planerisch-organisatorische Maßnahmen und Einteilung des Gemeindegebietes in Selbstschutz-Wohnbereiche (§ 3 u. 4 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Beurteilung einer Stadt“</li> <li>- Beratungsmöglichkeiten für die Bevölkerung (§ 5 Abs. 1 Vwv-Selbstschutz)</li> <li>- Beratungs- und Leitstellen (§ 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Vwv-Selbstschutz) sowie Auswahl, Bestellung, Aus- und Fortbildung von Se-Beratern</li> <li>- Beratung der Gemeinde in Selbstschutzangelegenheiten (§ 7 Vwv-Selbstschutz)</li> </ul>	(1) (3) (1) (2) (1)
<b>Lehrgespräch</b>	<b>4. Förderung des Selbstschutzes</b>	6
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz in Wohnstätten (§§ 8–10 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutzgrundlehrgang“ und „Se-Maßnahmen für das Überleben nach Waffenwirkungen“</li> <li>- Planung und Durchführung der Unterrichtung und Ausbildung (§§ 11–13 Vwv-Selbstschutz)</li> <li>- Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Versicherung und Abfindung der Teilnehmer (§§ 14 und 15 Vwv-Selbstschutz)</li> <li>- Ausstattung des Selbstschutzes in Wohn- und Arbeitsstätten (§ 16 Vwv-Selbstschutz und Empfehlungen zu § 16 und 17)</li> <li>- Förderung des Selbstschutzes in Arbeitsstätten (§ 17 Vwv-Selbstschutz)</li> </ul>	(4)  (1)  (1)
<b>Lehrgespräch</b>	<b>5. Leitung des Selbstschutzes</b>	3
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen (§ 18 Vwv-Selbstschutz) einschl. Film „Selbstschutz im Verteidigungsfall“. (Der Film steht 1981 zur Verfügung.)</li> <li>- Möglichkeiten und Grenzen der Leitung des Selbstschutzes, Zusammenarbeit der Beratungs- und Leitstellen mit dem HVB</li> </ul>	
<b>Vortrag/Erfahrungsaustausch</b>	<b>6. Aufbau und Förderung des Selbstschutzes</b>	2
	Praktische Erfahrungen einer Gemeinde (Gastreferent)	
<b>Lehrgespräch</b>	<b>7. Gewinnung von Se-Beratern</b>	3
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stichwortsammlung von Argumenten</li> </ul>	
<b>Planspiel</b>	<b>8. Se-Übungen und Planspiele für Se-Berater</b>	4
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung eines Modellplanspiels</li> </ul>	
<b>Insgesamt:</b>		<b>30</b>

– MBl. NW. 1981 S. 135.

**Hinweise****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 15. 1. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

**Allgemeine Verfügungen**

Vollzugsgeschäftsordnung . . . . .	13
Ersatz von Auslagen der zu Verteidigern bestellten Referendare . . . . .	13
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (DB – PKHG) . . . . .	14
Kostenverfügung (KostVfg) . . . . .	21
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	22
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	24

– MBl. NW. 1981 S. 137.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 25. 1. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil****I Kultusminister**

Personalnachrichten . . . . .	
Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 23. Dezember 1980 . . . . .	
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 12. 1980	
Vorläufige Dienstanweisung für die Stellendatei – STDDA – RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1980	
Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1980	
Internationales Jahr der Behinderten 1981; hier: Beteiligung der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 12. 1980	
Berufsaufbauschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: 1. Fächer der Schwerpunktbereiche; 2. Fächer des Allgemeinen Bereichs. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1980	
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1980	
Anerkennung der Firmenschule der Philipp Holzmann Aktiengesellschaft in Tabuk/Saudi-Arabien als Deutsche Auslandsschule, die zum Hauptschulabschluß führt. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1980	
Anerkennung der Deutschen Schule Las Palmas de Gran Canaria als Deutsche Auslandsschule, die zur Reifeprüfung führt. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 11. 1980	
Anerkennung der Deutschen Schule Valencia als Deutsche Auslandsschule, die zur Reifeprüfung führt. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 11. 1980	
Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Realschule, die von der Deutschen Abteilung der Internationalen Shape-Schule in Shape/Belgien erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 11. 1980	
Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsbereich Schwimmeistergehilfe; hier: Änderung des § 2 Abs. 1 – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1980	

1. Fußball-Europameisterschaft der Junioren (Jahrgänge 1962 bis 1965). RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1980 . . . . .	10
--	----

4 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kultusministers v. 9. 12. 1980 . . . . .	10
--	----

**II Minister für Wissenschaft und Forschung**

4 Personalnachrichten . . . . .	10
5 Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die in Wissenschaft oder Kunst tätigen Beamten – ausgenommen Laufbahnbeamte – an den Hochschulen des Landes. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 11. 1980 . . . . .	11
5 Verlust eines Dienstausweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 12. 1980 . . . . .	12

8	
---	--

**B. Nichtamtlicher Teil**

8 Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	12
9 Funktionsstellen im Auslandsschuldienst . . . . .	13
9 Jugendherbergsspende der Schuljugend . . . . .	14
9 Materialien zum Thema „Nationalsozialismus“ . . . . .	14
9 Informationen der „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ (OECD) . . . . .	14
9 VHS-Studienaufenthalt in den USA . . . . .	14
9 Naturwissenschaftlich-technische Experimentierseminare 1981 bei PHYWE . . . . .	14
9 Broschüre „Betriebsverpflegung – Wissenswertes über die Herstellung von Speisen“ . . . . .	14
9 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. bis 17. Dezember 1980 . . . . .	15
10 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. bis 23. Dezember 1980 . . . . .	16

**C. Anzeigenteil**

10 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen . . . . .	17
--	----

– MBl. NW. 1981 S. 137.

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

**Nr. 3 v. 22. 1. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Seite	
2125	13. 1. 1981	Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure . . . . .	14
321	13. 1. 1981	Verordnung über die Wiederherstellung der bei dem Amtsgericht Wuppertal zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher und Urkunden sowie über den Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung . . . . .	14
	29. 12. 1980	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	15

– MBl. NW. 1981 S. 138.

**Nr. 4 v. 30. 1. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Seite	
2125	26. 1. 1981	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) . . . . .	18
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	30

– MBl. NW. 1981 S. 138.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land  
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang  
1980 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 18,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 21 DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten.  
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1981 S. 139.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36103 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X